

Satzung

Zur Regelung des Marktverkehrs in der Gemeinde

Kuchelmiß

Gültig in Verbindung mit der Euroanpassungssatzung ab 1.1.2002

I. Allgemeine Bestimmungen

Auf der Grundlage des § 5 der Neufassung der Kommunalverfassung für das Land M-V vom 13.01.1998 (GVOBl. M-V Nr. 2/98), der §§ 67 und 69 bis 71 a sowie 145 bis 146 der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.01.1987 (BGBl. I S. 425), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.07.1990 (BGBl. I S. 1354) sowie der Verordnung über die Regelung der Wochenmärkte nach § 67 Abs. 2 GewO vom 24.09.1992 (GVOBl. M-V Nr. 25/92) und § 17 Abs. 1 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.07.1992 (BGBl. I S. 1302)) und der §§ 1, 2, und 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes M-V in der Fassung vom 01.06.1993 (GVOBl. M-V vom 16.06.1993 S. 522), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Kuchelmiß in ihrer Sitzung am 09.03.1998 folgende Satzung zur Regelung des Marktverkehrs erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

1. Die Marktsatzung gilt für die Ordnung und die Gebühren auf den Sondermärkten, einschließlich Volksfesten (folgend Märkte genannt) der Gemeinde Kuchelmiß.
2. Diese Märkte veranstaltet die Gemeinde Kuchelmiß als Gebietskörperschaft.
3. Die Märkte finden auf dafür geeigneten Plätzen statt.
4. Für die Dauer der Märkte ist der Gemeingebrauch an den belegten Straßen und Plätzen soweit eingeschränkt, wie es für den Betrieb dieser Märkte erforderlich ist.

§ 2

Sicherheit und Ordnung

1. Jeder hat sich auf den Märkten so zu verhalten, dass der Marktverkehr nicht gestört und niemand belästigt wird.
2. Insbesondere ist verboten:
 - a) die Anbieter in der ordnungsgemäßen Nutzung ihrer Verkaufsfläche zu behindern oder sie in anderer Weise zu belästigen;
 - b) die Marktfläche während der Marktzeit mit Fahrzeugen aller Art ohne Genehmigung zu befahren, ausgenommen hiervon sind Fahrstühle, Kinderwagen, Einkaufswagen sowie Polizei- bzw. Rettungsfahrzeuge;
 - c) Fahrzeuge auf der Marktfläche abzustellen, sofern sie nicht für die Verkaufstätigkeit notwendig sind oder es sich um Polizei- bzw. Rettungsfahrzeuge handelt;
 - d) Lärm zu verursachen
3. Der Aufbau der Märkte hat so zu erfolgen, dass die Durchfahrt für Rettungsfahrzeuge jederzeit gewährleistet ist. Vorbauten der Stände dürfen in die Rettungswege nicht hineinragen. Rettungswege sind von Gegenständen freizuhalten.
4. Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten der Marktfläche die Bestimmungen dieser Marktsatzung sowie die Anordnungen des Marktleiters und der zuständigen Behörden zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, Preisangabenordnung, das Lebensmittelhygiene- und Baurecht, finden Anwendung.

Jeder Teilnehmer hat sein Verhalten auf der Marktfläche und den Zustand seiner Sachen und Gegenstände so einzurichten, dass keine Person oder Sache beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt wird.

Sind Personen verletzt oder Sachen beschädigt worden, ist dies dem Marktleiter unverzüglich anzuzeigen.
5. Der Marktbesicker hat an seinen Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle den Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie die Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Marktbesicker, welche eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben. Die Angaben müssen in deutscher Sprache abgefasst sein.
6. Beim Anpreisen und den Verkaufsverhandlungen ist auf die Inhaber der Nachbarstände Rücksicht zu nehmen, und insbesondere das unlautere Werben zum Nachteil eines anderen Standinhabers zu unterlassen.
7. Maße, Gewichte und Waagen müssen den einschlägigen Vorschriften entsprechen.

Lebensmittel sind auf und in Kisten mindestens 60 cm über dem Erdboden aufzustellen und zu lagern. Zum Schutz des Verkaufspersonals und der Waren vor ungünstigen Witterungseinflüssen sind Schirme aufzustellen, die sich in sauberen Zustand befinden und dem Marktbild angepasst sein müssen.
8. Die Aufstellung von Feuerstätten und Grillanlagen bedarf der Genehmigung der zuständigen Feuerwehr. Sie dürfen erst nach erfolgter Abnahme in Betrieb genommen werden.
9. Ambulante Ausrüstungen mit Brat-, Back- und Grillgeräten oder Kochgeräten, die elektrisch bzw. mit Flüssiggas betrieben werden, müssen entsprechend der Vorschriften des Herstellers eingebaut und betrieben werden. Der Marktleiter kann den Nachweis einer Abnahmebescheinigung verlangen.

Es ist ein geeigneter und amtlich zugelassener Handfeuerlöscher und eine amtlich zugelassene Brandschutzdecke mit entsprechend gefordertem Feuerwiderstand in der Verkaufseinrichtung zu stationieren.

10. Holzkohlegrillanlagen dürfen nur im Freien betrieben werden. Sie sind so zu betreiben, dass durch Glut u. ä. keine Brände entstehen können. Sie sind so aufzustellen, dass auch bei aufkommendem Wind ausreichend große Abstände zu angrenzenden Ständen und brennbaren Außenflächen eingehalten werden (Abstand mind. 4 m).
Holzkohlegrillanlagen sowie alle elektrisch oder mit Flüssiggas betriebenen Geräte sind ständig zu beaufsichtigen.
11. Die Verwendung von Flüssiggas zu Heiz- oder Beleuchtungszwecken ist grundsätzlich untersagt. Ausnahmen können gestattet werden, wenn im Einvernehmen mit der zuständigen Feuerwehr besondere Sicherheitsvorkehrungen getroffen worden sind.
12. Sämtliche für Dekorationszwecke verwendeten brennbaren Stoffe und Kunststoffe müssen entsprechend den geltenden gesetzlichen Bestimmungen schwerentflammbar sein.
13. Packmaterial, Kartonagen und Papier dürfen außerhalb der Verkaufseinrichtungen nicht gelagert werden.
14. Heiz- und Beleuchtungsgeräte dürfen nicht so mit brennbaren Stoffen umgeben werden, dass Entzündungsgefahr besteht.
15. Für jeden Stand hat der Marktbesucher einen geeigneten und amtlich zugelassenen Feuerlöscher bereitzuhalten.
16. Jede Haftung der Gemeinde Kuchelmiß ist insoweit ausgeschlossen.

§ 3

Elektroanschluss, Wasserentnahme, Sanitäranlagen

1. Für die Entnahme von Elektroenergie hält die Gemeinde Kuchelmiß auf der Marktfläche einen Verteilerkasten bereit. Jeder Standinhaber, welcher auf dem Markt Elektroenergie benötigt, hat diese direkt aus dem Verteilerkasten zu entnehmen. Dazu bedarf es der Genehmigung des Marktleiters.
2. Die Entnahme von Elektroenergie darf nur mit zugelassenen, technisch einwandfreien Anschlusssteckern und -kabeln erfolgen. Die Betriebssicherheit der elektrischen Anlagen in den Verkaufseinrichtungen sowie die ordnungsgemäße und gefahrlose Verlegung der Kabel obliegt dem Marktbesucher. Die elektrischen Kabel sind so zu verlegen, dass der Marktverkehr nicht gestört, niemand gefährdet, behindert oder belästigt wird. Jede Haftung der Gemeinde Kuchelmiß ist insoweit ausgeschlossen.
Jeder Stromabnehmer hat auf Verlangen des Marktleiters den Nachweis einer einwandfreien Beschaffenheit der elektrischen Anlagen zu erbringen. Pro Anschluss ist eine Energieabnahme bis 16 A zugelassen. Der Anschluss von elektrisch betriebenen Heizgeräten ist aus Sicherheitsgründen ausgeschlossen.
3. Jeder Standinhaber ist für die Gewährleistung sicherheitstechnischer Belange, sonstiger zum Einsatz oder zum Betrieb gelangender technischer Anlagen und Einrichtungen verantwortlich und haftet für die aus dem fehlerbehafteten Betrieb erwachsenden Schäden.
4. Die Entnahme von Wasser (Kleinstmengen) zur Betreibung von Verkaufseinrichtungen wird individuell geregelt.
5. Die Benutzung einer Toilette durch Marktbesucher wird während der Öffnungszeiten der Märkte individuell geregelt.

§ 4

Reinhaltung, Reinigung und Verkehrssicherheit

1. Auf den Marktplätzen dürfen weder Abfälle noch verdorbene Waren gelagert oder weggeworfen werden. Verpackungsmaterial und alle Abfälle sind in Behältern aufzubewahren und von den Standinhabern nach Beendigung des Marktes mitzunehmen. Ein Deponieren dieser Materialien in Mülltonnen und Papierkörben ist untersagt.
2. Die Marktbesucher sind verpflichtet, ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gangflächen während der Benutzungszeit sauber und verkehrssicher zu halten. Die Standplätze und Gangflächen vor der Verkaufseinrichtung sind durch den Standinhaber, insbesondere von Schnee und Eis ohne Einsatz von Chemikalien, freizuhalten.
3. Die Marktbesucher haben dafür Sorge zu tragen, dass Papier oder leichte Gegenstände nicht verweht werden.
4. Das anfallende Abwasser darf nur im Rahmen der gesetzlichen Regelung beseitigt werden. Es darf nicht in den Untergrund versickert, in die Regenwasserrinnen gegossen oder auf der Marktfläche abgelassen werden.

§ 5

Beschaffenheit der Waren

1. Angebotene Waren müssen einwandfrei beschaffen sein.

§ 6

Zulassungsvoraussetzungen

1. Die Teilnahme an dem Markt ist von der Zulassung der Gemeinde abhängig.
Zugelassen kann jedermann werden, der die gewerblichen Voraussetzungen der §§ 42; 55; 56 und 60 c der GewO erfüllt.
Die Auswahl der Anbieter richtet sich nach dem Warenangebot und dem zur Verfügung stehenden Platz.
2. Die Zulassung für den Wochenmarkt gilt für den namentlich genannten Bewerber, sie ist nicht übertragbar und kann jederzeit widerrufen werden. Die Entscheidung über die Zulassung kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden sein und soll den marktbetrieblichen Erfordernissen entsprechen. Auf Verlangen ist der Marktbesucher verpflichtet, dem Marktleiter das Umsatzsteuerheft oder die Befreiungsbescheinigung des Finanzamtes bzw. den Nachweis einer abgeschlossenen Haftpflichtversicherung vorzulegen, um zugelassen zu werden.
3. Es besteht kein Anspruch auf Zulassung eines Standplatzes von bestimmter Lage, Größe oder sonstiger Beschaffenheit.

4. Bei der Vergabe von Standplätzen werden folgende Kriterien bei voller Auslastung der Platzkapazität zugrunde gelegt:
 - Bewerber mit Wohnsitz im Landkreis Güstrow sind vorrangig zu berücksichtigen,
 - bei der weiteren Auswahl ist nach Attraktivität, Ausgewogenheit, Vielseitigkeit und Neuartigkeit des Warenangebots und nach dem Prinzip „bekannt und bewährt“ zu verfahren.
5. Der Aufenthalt auf der Marktfläche kann im Einzelfall aus sachlich gerechtfertigtem Grund je nach Umständen befristet oder räumlich begrenzt untersagt werden. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreichend ist (Platzmangel) oder wenn gegen diese Marktsatzung oder gegen eine aufgrund dieser Marktsatzung ergangenen Anordnung erheblich oder trotz Abmahnung wiederholt verstoßen wird oder Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Marktbesucher die für die Teilnahme am Markt erforderliche Zuverlässigkeit besitzt.
6. Die Zulassung kann vom Marktleiter widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt;
 - a) der Marktbesucher oder dessen Mitarbeiter erheblich oder trotz Abmahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen hat;
 - b) der Marktbesucher die nach der Marktgebührensatzung fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt hat;
 - c) der Marktbesucher die festgesetzten Öffnungszeiten nicht einhält;
 - d) der zugewiesene Standplatz wiederholt ohne zwingenden Grund nicht in Anspruch genommen wird;
 - e) ein Standplatz eigenmächtig belegt, erweitert, mit anderen Marktbesuchern getauscht oder anderen Personen überlassen wird;
7. Wird die Zulassung widerrufen, kann der Marktleiter die sofortige Räumung des Standplatzes bzw. bei Unmöglichkeit desselben die sofortige Einstellung der Verkaufstätigkeit verlangen.
8. Anträge auf Sondermärkte sind schriftlich bei der Gemeinde einzureichen.

§ 7

Widerruf der Zulassung

1. Die Zulassung erfolgt widerruflich.
2. Der Widerruf kann insbesondere erfolgen, wenn
 - a) ein Beschicker, den sich aus der Satzung ergebenden Pflichten im Zusammenhang mit dem Marktverkehr nicht nachkommt.
 - b) Gegen Anordnungen nach § 2 Abs. 2 verstoßen wird.

§ 8

Zuweisung und Benutzung der Verkaufsplätze

1. Verkaufsplätze werden nach der Art der Ware zugewiesen.
2. Ein Rechtsanspruch auf Zuteilung eines bestimmten Platzes besteht nicht.

§ 9

Haftung

1. Die Marktbesucher haften für sämtliche durch sie oder ihre Hilfskräfte verschuldeten Schäden.
2. Die Benutzung der Marktflächen erfolgt auf eigene Gefahr.

Die Gemeinde haftet nur bei Verschulden ihrer Dienstkräfte. Fällt den Dienstkräften nur Fahrlässigkeit zur Last, so besteht keine Haftung, wenn der Beschädigte anderweitig Ersatz für seinen Schaden verlangen kann.
Die Marktbesucher haben auf Verlangen des Marktleiters ihre Haftpflichtversicherung vorzulegen.
3. Die Gemeinde Kuchelmiß haftet gegenüber den Marktbesuchern nicht für den Verlust oder die Beschädigung ihrer Stände oder Waren auf den Märkten. Es besteht keine Haftpflicht der Gemeinde Kuchelmiß für die innerhalb oder außerhalb des Marktbereiches abgestellten Fahrzeuge und die darin befindlichen Waren.

§ 10

Aufsicht

1. Die Märkte unterliegen der Aufsicht des von der Gemeinde genehmigten Veranstalters.
2. Die Weisungen des mit der Aufsicht beauftragten Personals sind zu befolgen.
3. Die Beauftragten der Gemeinde haben jederzeit Zutritt zu den Geschäften und Ständen der Marktbesucher.
4. Die Beauftragten der Gemeinde haben den Marktverkehr entsprechend den Bestimmungen dieser Marktsatzung zu regeln und auf die Einhaltung der allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere der Gewerbeordnung, der Preisangabenordnung, des Lebensmittelhygiene- und Baurechts zu achten.

Die in diesem Zusammenhang ergehenden Anordnungen des Marktleiters sind unverzüglich zu befolgen.
Im Bedarfsfall kann der Marktleiter die Polizei oder Sonderordnungsbehörden entsprechend dem Sicherheits- und Ordnungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (SOG M-V) hinzuziehen, wenn dies den Umständen nach angezeigt ist.

§ 11

Sonstige Vorschriften

Auf die Beachtung sonstiger Vorschriften, insbesondere

- a) der Gewerbeordnung, des Eichgesetzes, des Tierschutzgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes, des Bundesseuchengesetzes, des Milchgesetzes, des Lebensmittel- und Bedarfsgütergesetzes, des Gaststättengesetzes und Handelsklassengesetzes einschließlich der zu diesen Gesetzen ergangenen Verordnungen,
- b) die Verordnung zur Regelung der Preisangaben und die Verordnung über brennbare Flüssigkeiten, wird hingewiesen.

§ 12 Gebührenpflicht

1. Die Benutzung der Märkte ist gebührenpflichtig. Die Gebührenschuld entsteht mit Zuweisung des Verkaufsplatzes.
2. Gebührenschuldner ist der Inhaber des Verkaufsstandes.
3. Gebühren für die Märkte werden nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifs erhoben.
4. Die Gebühren sind durch den Inhaber des Verkaufsstandes oder eines Angestellten bis jeweils 10.00 Uhr im Amt selbstständig zu entrichten.

§ 13 Gebührenerstattung

1. Wird ein Stellplatz durch einen Händler vorzeitig aufgegeben, besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.
2. Im Voraus entrichtete Gebühren können anteilmäßig erstattet werden, wenn Umstände entstehen, welche ein vorzeitiges Verlassen des Verkaufsplatzes rechtfertigen und welche der Händler nicht zu verantworten hat (Naturgewalten). Die Entscheidung über die Erstattung trifft die Gemeinde.

§ 14 Gebührenbefreiung

1. Gebühren werden nicht erhoben für
 - gemeinnützige Vereine,
 - Spendenverkäufe,
 - Informations- und Beratungstätigkeiten,
 - Gewerbetreibende, welche im Interesse des Veranstalters eingeladen oder bestimmt werden.
2. Gebührenbefreiung wird nur für die nichtgewerblichen und nicht auf persönlichen Gewinn orientierten Verkäufe gewährt.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrigkeiten werden mit Ordnungsgeld zwischen 20,00 DM und 1.000,00 DM bestraft. Bei mehrmaligen Verstößen kann die Standerlaubnis für mindestens 1 Jahr entzogen werden.

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 2a Anbieter in der ordnungsgemäßen Nutzung ihrer Verkaufsfläche behindert oder in anderer Weise belästigt,
2. entgegen § 2 Abs. 2 b die Marktfläche während der Marktzeiten mit Fahrzeugen aller Art ohne Genehmigung befährt,
3. entgegen § 2 Abs. 2 c Fahrzeuge auf der Marktfläche abstellt,
4. entgegen § 2 Abs. 2 d auf den Märkten ruhestörenden Lärm verursacht,
5. entgegen § 2 Abs. 3 Marktstände so aufbaut, dass die Durchfahrt für Rettungs- und Katastrophenfahrzeuge nicht gewährleistet,
6. entgegen § 2 Abs. 5 der Marktsatzung an seiner Verkaufseinrichtung während der Marktöffnungszeiten kein Namens-/Firmenschild angebracht hat.
7. Entgegen § 2 Abs. 6 Inhaber von Nachbarständen durch unlauteres Werben behindert oder belästigt,
8. Entgegen § 2 Abs. 7 Lebensmittel niedriger als 60 cm vom Erdboden lagert oder abstellt sowie das Verkaufspersonal und die Ware vor ungünstiger Witterungseinflüssen nicht ausreichend schützt,
9. Entgegen § 2 Abs. 8 der Marktsatzung Feuerstätten und Grillanlagen ohne Genehmigung der zuständigen Feuerwehr aufstellt oder betreibt,
10. Entgegen § 2 Abs. 9 der Marktsatzung keine Abnahmebescheinigung vorlegen kann bzw. keinen amtlich zugelassenen Handfeuerlöscher und keine amtlich zugelassene Brandschutzdecke in der Verkaufseinrichtung stationiert hat,
11. Entgegen § 2 Abs. 10 der Marktsatzung die Mindestabstände zu angrenzenden Ständen und brennbaren Außenwandflächen nicht einhält,
12. Entgegen § 2 Abs. 11 der Marktsatzung ohne Genehmigung der zuständigen Feuerwehr Flüssiggas zu Heiz- oder Beleuchtungszwecken verwendet,
13. Entgegen § 2 Abs. 13 der Marktsatzung Packmaterial, Kartonagen und Papier außerhalb der Verkaufseinrichtung lagert,
14. Entgegen § 3 Abs. 2 der Marktsatzung Energie mit nichtzugelassenen oder defekten Verbindungen abnimmt oder von einem Dritten mitbenutzt,
15. Entgegen § 4 Abs. 3 vor 7.00 Uhr den Marktplatz befährt bzw. vor Einweisung durch den Marktmeister mit dem Aufbau beginnt,
16. Entgegen § 4 Abs. 4 seinen Standplatz nicht rechtzeitig abräumt,
17. Entgegen § 6 Abs. 1 auf den Marktplätzen Abfälle bzw. verdorbene Waren lagert oder wegwirft, Verpackungsmaterial und Abfälle nicht in Behälter aufbewahrt bzw. nach Beendigung des Marktes nicht mitnimmt, ferner auf den Wochenmärkten (Nebenmärkten) seinen Standplatz nicht ordnungsgemäß reinigt,
18. Entgegen § 6 Abs. 2 seine Standfläche und die davor befindliche Marktfläche nicht sauber hält, nicht von Schnee und Eis befreit und nicht abstumpft,

19. Entgegen § 6 Abs. 4 der Marktsatzung Abwasser auf die Marktfläche oder in die Regenwasserrinnen verbringt,
20. entgegen § 9 Abs. 1 der Marktsatzung seine Reisegewerbekarte nicht mitführt bzw. Personen als Verkaufspersonal bei eigener Abwesenheit einsetzt, die nicht im Besitz einer Reisegewerbekarte sind,
21. entgegen § 9 Abs. 2 der Marktsatzung kein Umsatzsteuerheft bzw. keine Befreiungsbescheinigung zur Führung des Umsatzsteuerheftes des Finanzamtes vorlegen kann,
22. entgegen § 11 Abs. 2 einen anderen als den zugewiesenen Verkaufsort nutzt, ohne Genehmigung durch die Marktverwaltung wechselt, tauscht oder einem Dritten überlässt,
23. entgegen § 12 Abs. 2 der Marktsatzung seine Haftpflichtversicherung nicht vorweisen kann,
24. entgegen § 13 Abs. 2 Weisungen des Aufsichtspersonals nicht befolgt,
25. entgegen § 13 Abs. 3 Beauftragten des Amtes den Zutritt zu den Geschäften verwehrt,
26. entgegen § 15 Abs. 4 die Gebühren nicht bis 10.00 Uhr im Amt selbstständig entrichtet hat.

§ 16

In- und Außerkraftsetzen

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kuchelmiß, den 09.03.1998

Dvorak
Bürgermeisterin

Verfahrensvermerk:

Die Satzung zur Regelung des Marktverkehrs in der Gemeinde Kuchelmiß wurde im „Krakower Seen-Kurier“ Nr. 4 vom 4. April 1998, Jahrgang 8, bekannt gemacht.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formfehler verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes M-V in der Neufassung vom 13.01.1998 (GVOBl. S. 29) nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Krakow am See, d. 4. April 1998
Im Auftrage

Bühning
Leitende Verwaltungsbeamtin

Anlage 1 zur Marktsatzung der Gemeinde Kuchelmiß

Gebührentarif

Zur Satzung zur Regelung des Marktverkehrs in der Gemeinde Kuchelmiß (Marktsatzung)

Die Gebühren betragen (incl. Mehrwertsteuer)

a) Standgebühr Verkaufswagen	- Grundgebühr	120,00 DM/Tag	= 61,36 Euro
	- E-Anschluss	2,50 DM/Tag	= 1,28 Euro
	- genutzte Verkaufsfläche	10,00 DM/m ²	= 5,11 Euro
Versorgungsträger für			
Speisen und Getränke aus der Gemeinde	- Standgebühr pro Versorgungswagen	100,00 DM/Tag	= 51,13 Euro
	- genutzte Verkaufsfläche	8,00 DM/m ²	= 4,09 Euro
b) Verkäufe durch Kleinanbieter (kleingärtnerische Produktion)		1,00 DM/Tag/m ²	= 0,51 Euro
c) Schausteller, Marktbeschicker			
	- pro Tag	0,30 DM/m ²	= 0,15 Euro
	- Energie	0,60 DM/kwh	= 0,31 Euro
	- Wasser/Abwasser	15,00 DM/m ²	= 7,67 Euro